

Bestimmungen *extern*

Fonds

„Jugend und Soziales“

Der Aargauischen
Pastoralkonferenz

Aargauische Pastoralkonferenz



Inhalt

1. Einleitung	2
2. Voraussetzungen zur Unterstützungsberechtigung	2
2.1 Anspruchsgruppen	2
2.2 Zielgruppen	2
2.3 Unterstützungsbereiche	2
2.4 Projektorientierung	3
3. Anträge	3
4. Fonds Bestimmungen	3
4.1 Deckelung der Ausgaben	3
4.2 Projektkategorien	3
4.3 Vergaberegeln	3
5. Anhänge	4

1. Einleitung

Der Fonds „Jugend und Soziales“ der Aargauischen Pastoral-Konferenz ist ein Förderungs- und Unterstützungsfonds. Mit dem Vermögen werden kantonale, regionale und pfarreiliche Projekte finanziell unterstützt.

Diese Bestimmungen regeln den gesamten Umgang mit dem Vermögen auf inhaltlicher und struktureller Ebene.

2. Voraussetzungen zur Unterstützungsberechtigung

2.1 Anspruchsgruppen

Unterstützt werden Organisationen und Gruppierungen, welche ein christliches Menschenbild verkörpern und leben.

Sekten und extrem orientierte Gruppierungen sind vom Fonds ausgeschlossen.

Unterstützt werden Anspruchsgruppen aus folgenden Organisationsgruppen:

- Pfarreien
- Pastoralräume
- Jugendarbeitsstellen
- Vereine
- Verbände
- Gruppierungen
- Gemeinschaftszentren

2.2 Zielgruppen

Die Zielgruppen der zu unterstützenden Projekte sind grundsätzlich alters unabhängig, insbesondere Jugendarbeit sofern die Projekte in den unten aufgeführten Unterstützungsbereichen angesiedelt sind.

2.3 Unterstützungsbereiche

Aus folgenden Bereichen können Unterstützungsgelder beantragt werden:

- Jugendarbeit
- Diakonie (Projekte im sozialen Bereich)
- Kultur/ Kunst (auch Projekte im Bereich Liturgie und Verkündigung)
- Gemeinschaftsbildung
- Bildung
- Gesundheitsförderung

2.4 Projektorientierung

Es werden nur projektorientierte Anträge unterstützt. Dies bedeutet, dass Projekte unterstützt werden, welche einen Anfang und einen Abschluss beinhalten. Regelmässige Angebote können nicht unterstützt werden.

3. Anträge

- Anträge können jeder Zeit eingereicht werden.
- Die Vergabe wird mindestens drei Mal jährlich stattfinden, es muss entsprechend mit einer Wartezeit bis zu 4 Monaten gerechnet werden.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt welche mit dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden. (Das Antragsformular befindet sich im Anhang)
- Anträge müssen bei der Fachstelle „Jugend und junge Erwachsene“ eingereicht werden.
Fonds „Jugend und Soziales“
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene
Z.H. Vorstand Pastoral Konferenz Aargau
Feerstrasse 8
5000 Aarau
- Nach der Projektumsetzung werden ein kurzer Bericht (Auswertung) und eine Projektabrechnung erwartet.

4. Fonds Bestimmungen

Die Bestimmungen werden nachfolgend definiert:

4.1 Deckelung der Ausgaben

Der jährliche Beitrag welcher vergeben werden kann, beschränkt sich auf **SFR. 10 000.-** ohne eine Bindung an konkrete Projekte. In welchen Projektkategorien der jährliche Beitrag genutzt wird, ist offen und nicht eingeschränkt.

4.2 Projektkategorien

- Beitrag an kantonale (und überkantonale mit überzeugender Begründung) Projekte: SFR. 2000.-
- Beitrag an regionale Projekte: SFR. 1000.-
- Beitrag an pfarreiliche, gemeindeorientierte Projekte (mit regionaler, kantonaler Ausstrahlung): SFR: 500.-

4.3 Vergaberegulungen

- Das Beitragsgeld kann in einen fixen Beitrag und eine Defizitgarantie gesplittet werden. Die Defizitgarantie wird erst nach Abschluss des Projekts und nach erfolgter Abrechnung ausbezahlt.
- Für dasselbe Projekt der gleichen Organisation wird nur einmal jährlich ein Antrag bewilligt.

- Nach dreimaliger Unterstützungsvergabe wird der Unterstützungsbetrag unabhängig von der Projektkategorie auf SFR. 500.- jährlich beschränkt.

5. Anhänge

- Gesuchsformular_Fonds_Jugend_und_Soziales